

Loopleitung Schwandorf – Forchheim der

Open Grid Europe GmbH

Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren

im Freistaat Bayern

in den

Regierungsbezirken Oberpfalz,

Niederbayern und

Oberbayern

Zusammenfassende Projektbeschreibung

Projekt:	Loopleitung Schwandorf - Forchheim	Dokument-Nr.:	OGE.TLE.13.0109.13064
Untertagentitel:	Antragsunterlagen für das ROV – Zusammenfassende Projektbeschreibung	Datum:	02.06.2014
Erstellt	Ewering	Datum:	03.06.2014
Geprüft	Lueb	Datum:	05.06.2014
Freigegeben	Höhner	Datum:	05.06.2014
Revision	00	Datum:	05.06.2014

Vorhabenträgerin

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
D-45141 Essen

Dienstsitz Planung:

Gladbecker Straße 404
D-45326 Essen

**Planung und
Leitungstechnik**

Projektleitung (PL):



Martin Höhner
T +49 201 / 3642-18947

martin.hoehner@open-grid-europe.com

Engineering, stellv. PL:



Rainer Lueb
T +49 201 / 3642-18918

rainer.lueb@open-grid-europe.com

Trassenplanung:



Thomas Ewering
T +49 201 / 3642-18860

thomas.ewering@open-grid-europe.com

Umweltbelange:



Klaus Sanzenbacher
T +49 201 / 3642-18196

klaus.sanzenbacher@open-grid-europe.com

Umweltgutachten

Dr. Manfred Grauthoff
Veronika Mook
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstrasse 1
46539 Dinslaken
T + 49 2064 / 47 63 43
enviro@arcor.de



Volker Frasch
An der Bruchspitze 71a
55122 Mainz
T + 496131 / 2500908
vf@boehm-frasch.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	4
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens Loopeitung Schwandorf - Forchheim	4
1.2	Zeitplan	4
1.3	Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH	5
2	Planrechtfertigung und energiewirtschaftliche Begründung	6
2.1	Alternative Lösungsmöglichkeiten	7
3	Technische Rahmenbedingungen	8
3.1	Sicherheit der Leitung und rechtliche Grundlagen	8
4	Technische Angaben zum Vorhaben	9
4.1	Flächenbedarf	9
4.1.1	Schutzstreifen	9
4.1.2	Arbeitsstreifen zum Bau	10
4.2	Streckenabsperrstationen	11
5	Trassenentwicklung der Loopeitung Schwandorf - Forchheim	12
5.1	Trassierungskriterien	13
5.2	Betroffene Gebietskörperschaften	14
5.3	Schutzgebiete im geplanten Leitungsverlauf	15
5.3.1	Natura 2000 – Gebiete	15
5.3.2	Schutzgebiete nach Art. 13-16 BayNatSchG	15
5.3.3	Wasserschutzgebiete	15
5.3.4	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	16
5.4	Schutzgutbezogene Zusammenfassung	16

Tabellen

Tabelle 1:	Kenndaten zum Leitungsbauprojekt LSF	9
Tabelle 2:	Betroffene Gebietskörperschaften	14

Abbildungen

Abbildung 1:	Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung mit Durchmesser DN 1000 in freier Feldflur / Parallellage mit 10 m Achsabstand	10
Abbildung 2:	Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung mit Durchmesser DN 1000 in sensiblen Gebieten (Bsp. Wald) / Parallellage mit 10 m Achsabstand	11
Abbildung 3:	Übersichtsplan des Vorhabens mit Varianten (ohne Maßstab)	12

1 Ausgangssituation

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH beabsichtigt ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung auf der Strecke von Schwandorf bis nach Forchheim in Pförring zu erweitern. Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 62 km und verläuft überwiegend parallel zu der bestehenden Erdgastransportleitung Nr. 26/1 „Rothenstadt - Forchheim“ der Open Grid Europe GmbH.

Im Juni 2013 wurde das Vorhaben den betroffenen Höheren Landesplanungsbehörden vorgestellt. Die Raumbedeutsamkeit und somit die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wurde im Rahmen einer durch die Regierung der Oberpfalz durchgeführten Beteiligung festgestellt. Die Oberste Landesplanungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, bestimmte die Regierung der Oberpfalz als verfahrensführende Behörde des erforderlichen Raumordnungsverfahrens. Ein Scopingtermin wurde am 13.03.2014 durchgeführt.

1.1 *Kurzbeschreibung des Vorhabens Loopleitung Schwandorf - Forchheim*

Die Maßnahme umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive aller notwendigen technischen Einrichtungen mit einer Gesamtlänge von voraussichtlich 62 km. Die Leitung verläuft im zentral-bayerischen Raum und beginnt an der Gasdruckmess- und Regelanlage (GDMR) der Open Grid Europe GmbH in Schwandorf und endet an der GDMR der bayernets in Forchheim. Die Planung sieht die Parallellage zu der vorhandenen Erdgastransportleitung Nr. 26/1 der OGE vor.

Im Rahmen der Maßnahme ist die Erweiterung der vorhandenen Station Schwandorf durch die Errichtung einer neuen Mess- und Regelstation sowie die Erweiterung der Mess- und Regelstation in Arresting erforderlich. In Forchheim ist die Errichtung einer Armaturenstation geplant. Detailplanungen zur Ausführung liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Die Inbetriebnahme ist für Ende 2017 geplant.

1.2 *Zeitplan*

Die Erdgas Loopleitung Schwandorf - Forchheim soll am 01. Oktober 2017 in Betrieb genommen werden. Zur Sicherung dieses Termins ist folgender Zeitplan vorgegeben:

Raumordnungsverfahren zweite Jahreshälfte 2014

Planfeststellungsverfahren	geplant für 2015
Bauzeit (inkl. evtl. Vorabmaßnahmen)	geplant für die zweite Jahreshälfte 2016 bis Ende 2017

1.3 Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH

Die Geschäftstätigkeit der Open Grid Europe GmbH unterliegt der Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Seit 2005 überwacht die BNetzA, als eine Ihrer zentralen Aufgaben, die Einhaltung des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und ihrer Verordnungen. Durch das EnWG besteht für Betreiber von Energieversorgungsnetzen die rechtliche Verpflichtung, die Leitungsnetze bei technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit auszubauen, um Transportbegehren in ausreichendem Maße zu bedienen.

Die folgenden Auszüge des Energiewirtschaftsgesetzes geben die gesetzliche Grundlage der Verpflichtungen wieder:

§ 11 (1) EnWG: „Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“

§ 15 (3) EnWG: „Betreiber von Fernleitungsnetzen haben dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.“

§ 15 a EnWG: „Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber“ (vgl. Kapitel 2).

2 Planrechtfertigung und energiewirtschaftliche Begründung

Gemäß § 15a EnWG haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber jährlich, erstmals zum 1. April 2012, einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Dieser Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan ist auf Basis eines Szenariorahmens zu entwickeln. Dieser Szenariorahmen trifft angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinem Austausch mit anderen Ländern. Darüber hinaus sind im Szenariorahmen geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Speichereinrichtungen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen sowie die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen. Dieser Szenariorahmen ist von den Fernleitungsnetzbetreibern öffentlich zu konsultieren und der Regulierungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Der von der Regulierungsbehörde bestätigte Szenariorahmen bildet die Basis für die Modellierung der Fernleitungsnetze. Ergebnis der Modellierung sind die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen. Die Fernleitungsnetzbetreiber erstellen den Netzentwicklungsplan im Entwurf und konsultieren diesen öffentlich. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation wird der Entwurf des Netzentwicklungsplans dann zum 1. April eines jeden Jahres bei der Regulierungsbehörde eingereicht. Die Regulierungsbehörde konsultiert den Entwurf des Netzentwicklungsplanes wiederum öffentlich und gibt allen tatsächlichen und potentiellen Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultation und kann dann innerhalb von drei Monaten von den Fernleitungsnetzbetreibern Änderungen des Netzentwicklungsplans verlangen. Dieses Änderungsverlangen haben die Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von 3 Monaten umzusetzen. Gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG kann die Regulierungsbehörde bestimmen, welcher Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Durchführung einer Maßnahme aus dem Netzentwicklungsplan verantwortlich ist.

Der Netzentwicklungsplan 2012 wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern fristgerecht bei der BNetzA eingereicht. Mit Datum vom 10.12.2012 wurde den Fernleitungsnetzbetreibern die Bestätigung des Netzentwicklungsplan 2012 mit dem Änderungsverlangen der BNetzA zugestellt. Am 10.03.2013 haben die Fernleitungsnetzbetreiber den geänderten Netzentwicklungsplan 2012 veröffentlicht.

Das hier dargestellte Vorhaben „Loopeitung Schwandorf – Forchheim“ ist als Projekt „Loopeitung Schwandorf-Arresting“ und „Loopeitung Arresting-Finsing“ Bestandteil des von der BNetzA bestätigten rechtskräftigen und verbindlichen Netzentwicklungsplans 2012. Der im Netzentwicklungsplan 2012 für die Umsetzung der Maßnahme benannte und somit zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtete Fernleitungsnetzbetreiber ist die Open Grid Europe GmbH. Die BNetzA führt ein Monitoring über die Umsetzung der Maßnahmen durch (§ 63 EnWG). Gemäß § 65 (2a) EnWG kann die BNetzA Maßnahmen ergreifen, sollte ein Fernleitungsnetzbetreiber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen nicht nachkommen.

Der Netzentwicklungsplan 2013 wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern ebenfalls fristgerecht bei der BNetzA eingereicht. Das hier beantragte Projekt „Loopeitung Schwandorf – Forchheim“ ist Bestandteil der von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Maßnahmen. Mit Datum vom 18.12.2013 hat die BNetzA in Ihrem Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan 2013 das Projekt „Loopeitung Schwandorf – Forchheim“ auf Basis der Projektparameter des NEP 2012 bestätigt. Auch im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2013 ist OGE der für die Umsetzung der Maßnahme verantwortliche Fernleitungsnetzbetreiber.

Der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern am 17.02.2014 zur Konsultation veröffentlicht. Das hier beantragte Projekt „Loopeitung Schwandorf – Forchheim“ ist Bestandteil der von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Maßnahmen. Nach Auswertung der Konsultationsstellungen werden die Fernleitungsnetzbetreiber das aktualisierte Entwurfsdokument zum 1.04.2014 bei der BNetzA einreichen.

2.1 Alternative Lösungsmöglichkeiten

Alternativen zu der Maßnahme „Loopeitung Schwandorf – Forchheim“ ergeben sich gemäß den Modellierungsergebnissen der NEP 2013 und 2014 nicht. Würde auf den Ausbau verzichtet, kann Open Grid Europe GmbH der vorgenannten gesetzlichen Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau der Netze nicht nachkommen. Ferner würde die von den nationalen und europäischen Regulierungsbehörden geforderte Stärkung des Wettbewerbs nicht realisiert und somit der Preiswettbewerb nicht gestärkt werden.

Der in den von der BNetzA bestätigten Szenariorahmen der Netzentwicklungspläne 2012 und 2013 ausgewiesene erwartete Rückgang des Kapazitätsbedarfs aufgrund des sinkenden Endenergiebedarfs setzt nicht die erforderlichen Kapazitäten frei, welche nötig wären, um zusätzliche Leistungen für neue Speicher, Kraftwerke und den Bedarf in den nachgelagerten Netzen vor allem in Bayern und Baden Württemberg zu decken.

Die Realisierung der Ausbaumaßnahme ist daher erforderlich, um den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas gewährleisten zu können.

3 Technische Rahmenbedingungen

3.1 Sicherheit der Leitung und rechtliche Grundlagen

Gasfernleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, unterliegen strengen Sicherheitsmaßstäben. Bau und Betrieb dieser Leitungen müssen nach speziellen gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Die technische Sicherheit einer Gashochdruckleitung ist geregelt in:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)
- Regelwerk der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches DVGW
- Bauteilnormen, DIN-EN usw.

Die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßstäbe wird durch Einschaltung von unabhängigen Sachverständigen und einem behördlichen Prüf- und Überwachungsverfahren gewährleistet.

Jede Gashochdruckleitung ist aus sich heraus technisch sicher. Ihre Integrität, insbesondere vor möglichen Eingriffen Dritter, ist durch die Einrichtung und Einhaltung des Schutzstreifens (bei der LSF je 5 m links und rechts der Leitungsachse) gewährleistet. Dadurch wird die Leitung vor Beschädigungen geschützt, sodass es nicht zu Störungen kommen kann. Entsprechend dem in Deutschland herkömmlich verfolgten und erfolgreich bewährten deterministischen Sicherheitskonzept werden Rohrleitungen so ausgelegt, errichtet und betrieben, dass an allen Punkten der Leitung – unabhängig von äußeren nicht beeinflussbaren Bedingungen – eine gleich hohe Sicherheit gewährleistet ist. Im europäischen Vergleich sind die technischen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen in Deutschland sehr hoch. Dies wird erreicht durch die seit Jahren verwendeten bewährten Vorschriften, technischen Regeln und Baustandards und die baubegleitende Überwachung der Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal.

Die Vorprüfung der Planunterlagen sowie die Überwachung der Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten während der gesamten Projektphase sowie die Durchführung einer integralen Wasserdrukprüfung nach dem Stresstestverfahren durch amtlich anerkannte Sachverständige gewähr-

leistet die Einhaltung der Qualitätsstandards, die gleichzeitig eine ausreichende Basissicherheit von Gashochdruckleitungen darstellen. (vgl. Kapitel 4 des technischen Erläuterungsberichts – Teil A).

4 Technische Angaben zum Vorhaben

Transportmedium	Erdgas Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen. Methan als Hauptbestandteil ist ungiftig, nicht wassergefährdend, farb- und geruchlos.
Nennweite der Leitung:	DN 1000 (ca. 1,0 m)
Max. zul. Betriebsdruck:	MOP 100 bar
Auslegungsdruck:	DP 100 bar
Rohre:	hochfeste Stahlrohre, kunststoffummantelt
Rohrüberdeckung:	Regelüberdeckung der Leitung mind. 1,0 m Nach DVGW Regelwerk G 463 Ziffer 4.2 sind mind. 0,8 m gefordert
Leitungssteuerung und -überwachung:	Im Rohrgraben werden die zum sicheren Betrieb notwendigen Steuer- und Kommunikationsleitungen (Lichtwellenleiterkabel) verlegt.
Kennzeichnung der Leitung:	Schilderpfähle und / oder Markierungssteine
Gesamtlänge	Ca. 62 km
Armaturenstationen	Entsprechend dem technischen Regelwerk DVGW G463, werden im Abstand von ca. 10 bis 18 km Streckenabsperreinrichtungen (auch Armaturenstation oder Leitungssperreinrichtung – kurz: LSE – genannt) geplant

Tabelle 1: Kenndaten zum Leitungsbauprojekt LSF

4.1 Flächenbedarf

4.1.1 Schutzstreifen

Auszug aus dem DVGW Arbeitsblatt G 463, Ziffer 3.1.2:

„Gasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen er-

richtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. So sind u. a. das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer zulässig.“

Dem DVGW Arbeitsblatt G463 entsprechend wird die Leitung in einem grundbuchlich zu sichernden Schutzstreifen von 10 m Breite verlegt (jeweils 5 m rechts und links der Leitungssachse). Nach Abstimmung mit dem Leitungseigentümer ist im Schutzstreifen der Leitung die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln möglich, wenn dadurch weder der Bestand noch der Betrieb der Leitungen gefährdet oder beeinträchtigt wird.

4.1.2 Arbeitsstreifen zum Bau

Zur Bauausführung wird ein Regelarbeitsstreifen von 34 m Breite für einen Leitungsdurchmesser von DN 1000 in Anspruch genommen. Bei Kreuzungen von sensiblen Gebieten (z.B. Waldgebiete) ist ein Regelarbeitsstreifen von 24,5 m vorgesehen. Über weitergehende Einschränkungen (z.B. in ökologisch besonders sensiblen Bereichen) ist im Einzelfall und erst im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden.

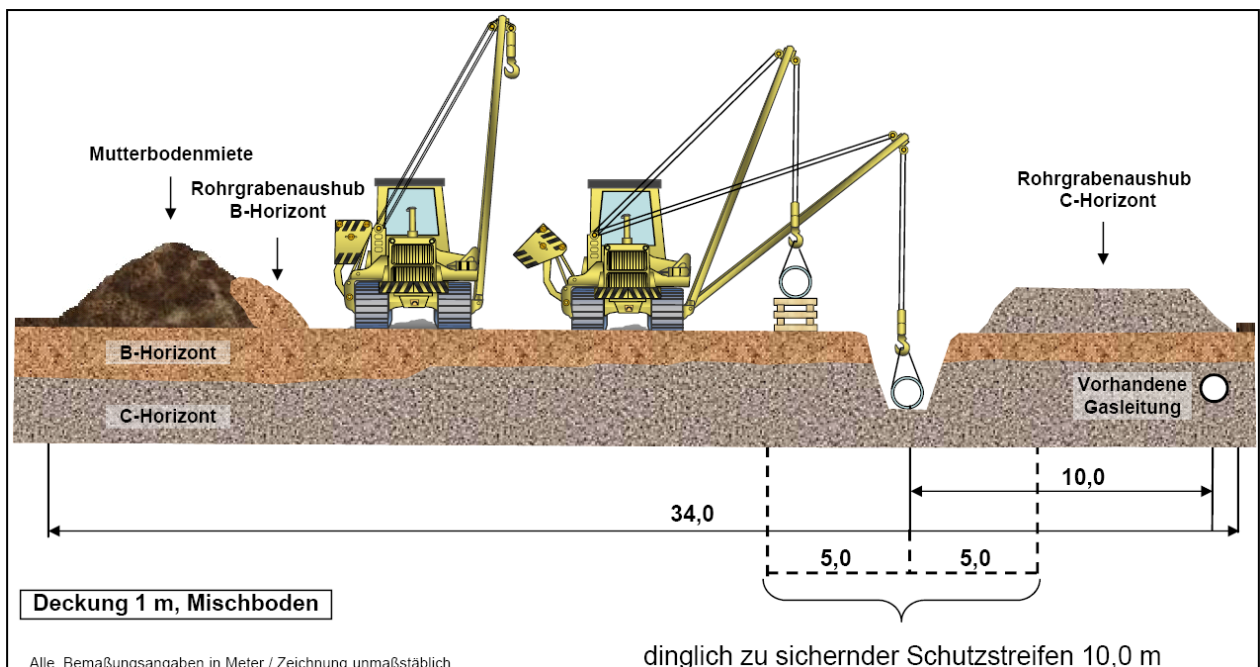


Abbildung 1: Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung mit Durchmesser DN 1000 in freier Feldflur / Parallellage mit 10 m Achsabstand

Projekt: Loopleitung Schwandorf - Forchheim

Unterlagentitel: Antragsunterlagen für das ROV – Zusammenfassende Projektbeschreibung

Revision: 00

Dokument-Nr.: OGE.TLE.13.0109.13064

Datum: 05.06.2014

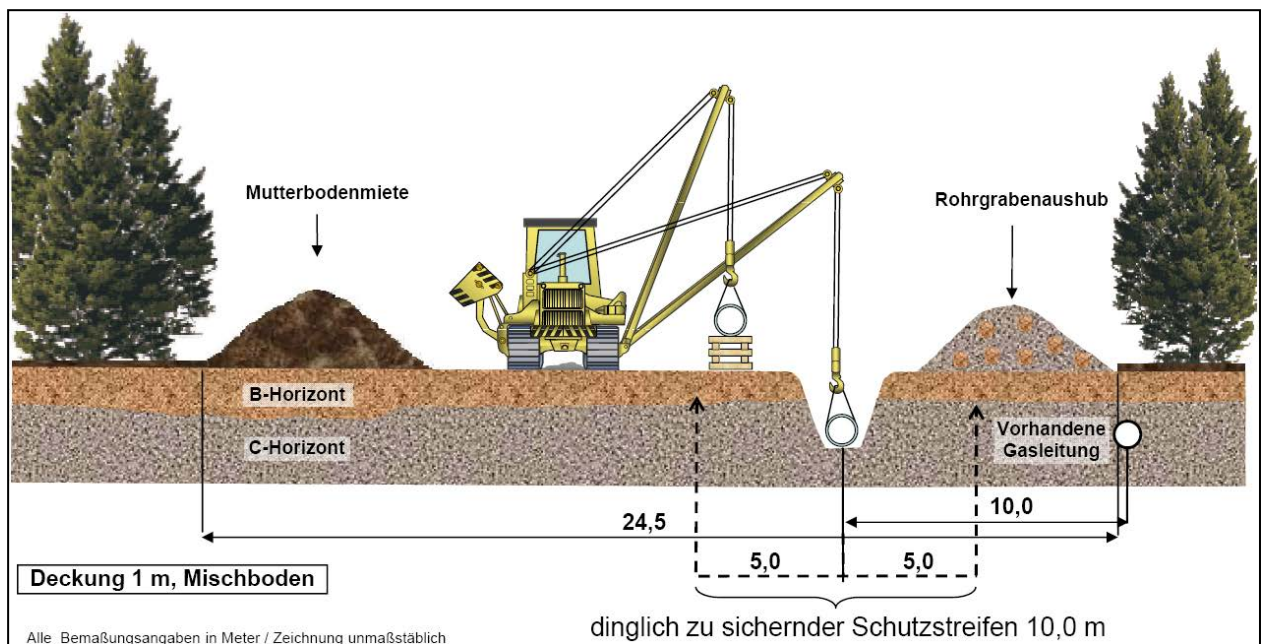


Abbildung 2: Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung mit Durchmesser DN 1000 in sensiblen Gebieten (Bsp. Wald) / Parallellage mit 10 m Achsabstand

Die Arbeitsstreifenbreiten werden in regelmäßigen Abständen überprüft und werden auf Grundlage jahrelanger Baustellenerfahrung, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den erforderlichen Arbeitsraumbreiten für moderne Baufahrzeuge angepasst. Auch die erforderlichen Lagerflächen für Mutterboden und Grabenaushub, insbesondere die separate Lagerung der verschiedenen Bodenhorizonte, die in der Vergangenheit immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, erfährt dabei besondere Berücksichtigung. Nur unter Einhaltung ausreichender Arbeitsstreifenbreiten kann letztlich ein umweltschonender Bauablauf mit entsprechend hohen Tagesverlegeleistungen gewährleistet werden.

Der Ablauf der Bauarbeiten wird im technischen Erläuterungsbericht – Teil A – detailliert beschrieben.

4.2 Streckenabsperrestationen

Gemäß dem technischen Regelwerk DVGW Arbeitsblatt G 463, werden im Abstand von ca. 10 km bis 18 km Streckenabsperrestationen (Armaturenstationen) geplant. Die Stationsflächen der neu geplanten Leitung Schwandorf - Forchheim sollen neben den bereits vorhandenen Armaturenstationen errichtet werden und haben Abstände von ca. 4 km bis ca. 15,5 km (vgl. Übersichtspläne) und werden entsprechend der Ausprägung der Örtlichkeit angepasst und örtlich den Stationen der vorhandenen Leitung zugeordnet. Grundsätzlich ist von einer Größe der

Stationsfläch von ca. 16 m x 13 m auszugehen. Die Armaturenstationen werden in der Regel unmittelbar an Straßen oder befestigten öffentlichen Wegen errichtet, von denen auch die Zufahrt erfolgen kann. Die Fläche der Station wird in der Regel geschottert und umzäunt, so dass eine Versickerung des Niederschlagwassers erfolgen kann. Aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung gehen bei bestimmungsgemäßem Betrieb während der Betriebsphase von der Leitung selbst keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Dies gilt auch für den Betrieb der Armaturenstationen. Die derzeitige Planung sieht keine Anlagen wie z.B. Verdichterstationen vor.

5 Trassenentwicklung der Loopleitung Schwandorf - Forchheim

Das aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2012 abgeleitete Projekt der Loopleitung Schwandorf – Forchheim übernimmt die Stationen Schwandorf, Arresting und Forchheim als Fixpunkte der Trassierung. Die vorhandene Leitung 26/1 der Open Grid Europe GmbH verbindet diese Stationen, folglich wird die vorhandene Leitungstrasse genutzt und die neue Leitung grundsätzlich parallel mit einem Achsabstand von 10 m zur vorhandenen Leitung geplant. Bereits bei Errichtung der Leitung Nr. 26/1 wurde im Rahmen des privatrechtlichen Rechtserwerbs ein Doppelleitungsrecht erworben.

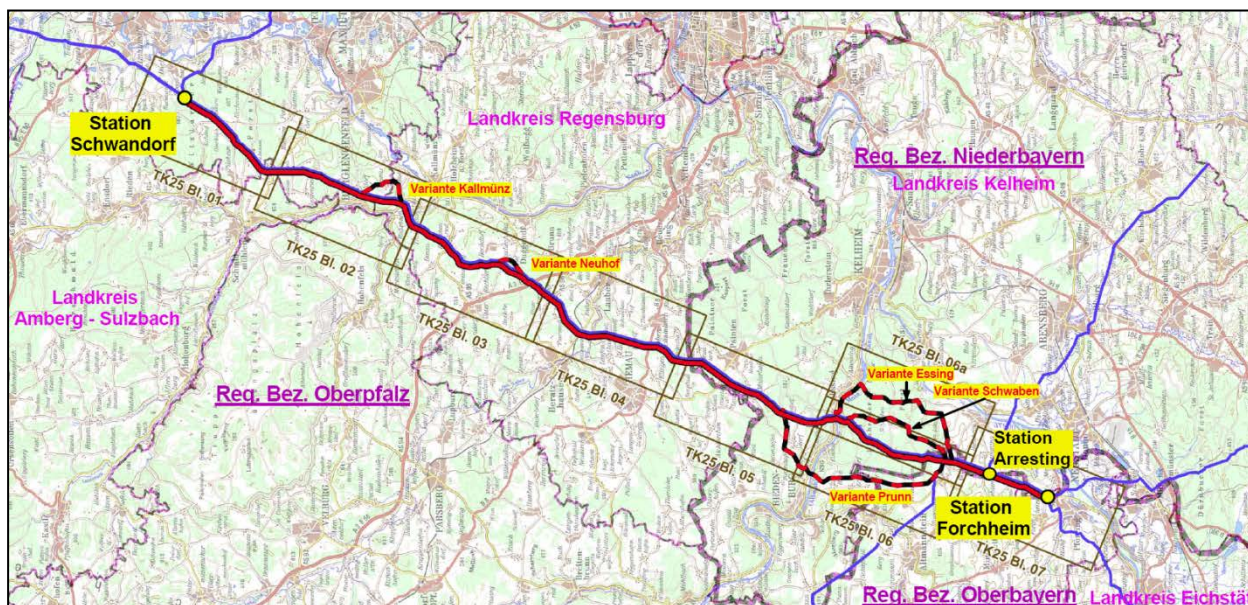


Abbildung 3: Übersichtsplan des Vorhabens mit Varianten (ohne Maßstab)

Im Rahmen der Vorplanung wurden die Besonderheiten des Plangebiets erfasst und der Trassenverlauf vorm Hintergrund der angestrebten Parallellage ausgearbeitet. Grundlage hierzu bilden Ortsbegehungen, die Auswertung von vorhandenem Kartenwerk, des Raumordnungskatas-

Projekt:	Loopleitung Schwandorf - Forchheim	Dokument-Nr.:	OGE.TLE.13.0109.13064
Unterlagentitel:	Antragsunterlagen für das ROV – Zusammenfassende Projektbeschreibung	Datum	05.06.2014
Revision	00		

ters sowie die Festlegungen der Regionalplanung, Projektvorstellungen bei den vom geplanten Leitungsbau betroffenen Kommunen, die Ersteinschätzung des ökologischen Eingriffs sowie Gespräche mit Denkmal- und Naturschutzbehörden. Potentielle Konfliktpunkte wurden frühzeitig erkannt und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

5.1 Trassierungskriterien

Bei der erfolgten Vertiefung der Planung wurden die für eine Trassenplanung üblichen Kriterien vorm Hintergrund der angestrebten Parallellage betrachtet:

- Anstreben einer engen Bündelung oder Parallelführung in räumlicher Näherung zu vorhandenen linearen Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Rohrleitungen, Freileitungen, Wegen)
 - Anmerkung: Da als Grundlage der Planung die bereits vorhandene Trasse der Leitung 26/1 der Open Grid Europe GmbH genutzt wird, hat dieses Kriterium besondere Bedeutung. Die vorhandene Trasse berücksichtigt die topographische Ausprägung der Fränkischen Alb und quert das Gelände in möglichst ebenen oder sanft ansteigenden Bereichen. Geländeeinschnitte werden möglichst rechtwinklig in Falllinie eines Hanges gequert. Zudem wurde die vorhandene Trasse im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Trasse in Parallelführung wird als Vorzugstrasse bezeichnet.
- Gestreckter, geradliniger Verlauf zwischen den gaswirtschaftlichen Zwangspunkten der Trasse
- Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung nach der lokalen Bauleit- / Flächennutzungsplanung
- Berücksichtigung naturschutzfachlich wichtiger Bereiche (Natura 2000 – Gebiete, Schutzgebiete nach BNatSchG) oder sonstiger für den Naturschutz bedeutsamer Objekte
- Berücksichtigung von Bereichen mit oberflächennahen und für den Abbau vorgesehenen Rohstoffvorkommen
- Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle oder unter Berücksichtigung **vorhandener Schneisen** (hier insbesondere der vorhandenen Rohrleitung 26/1 oder ggf. Hochspannungsfreileitungen)
- Umgehung von Wasserschutzgebieten der Schutzzone I und nach Möglichkeit auch der Schutzzone II unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzverordnungen (Hinweis: Insbesondere beim Trinkwasserschutzgebiet Schallerwöhr, Zone II wird durch geeignete bauseiti-

ge Konzepte eine Wassergefährdung ausgeschlossen. Diese geplanten Baukonzepte werden im Vorfeld mit den betroffenen Wasserbehörden einvernehmlich abgestimmt, vgl. Erläuterungsbericht – Teil A – Kapitel 5.4 Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten).

- Beachtung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung, Natur und Landschaft, Wasser- und Rohstoffgewinnung usw. der Raumordnung soweit sinnvoll und möglich
- Meidung von bekannten Altlastenverdachtsflächen
- Minimierung aufwändiger und technisch anspruchsvoller Kreuzungsbauwerke

5.2 Betroffene Gebietskörperschaften

Die geplante Trasse in Parallellage zur Leitung 26/1 verläuft durch in der Tabelle 2 aufgeführte Gebietskörperschaften:

Tabelle 2: Betroffene Gebietskörperschaften

Bezirk	Landkreis	Kommune
Oberpfalz	Schwandorf	Große Kreisstadt Schwandorf
		Stadt Burglengenfeld
	Amberg-Weizsach	Markt Schmidmühlen
	Regensburg	Markt Kallmünz
		Gemeinde Duggendorf
		Gemeinde Brunn
		Markt Laaber
		Markt Beratzhausen
		Stadt Hemau
	Niederbayern	Kelheim
Stadt Riedenburg		
Markt Essing		
Stadt Kelheim (Variante Schwaben)		
Oberbayern	Eichstätt	Markt Altmannstein
Niederbayern	Kelheim	Neustadt an der Donau
Oberbayern	Eichstätt	Markt Pförring

Die ausführliche Trassenbeschreibung der Vorzugstrasse in Parallellage zur vorhandenen Leitung 26/1 sowie die Beschreibung der Varianten ist dem technischen Erläuterungsbericht (Teil A der Unterlagen, Kapitel 6.2) zu entnehmen.

5.3 Schutzgebiete im geplanten Leitungsverlauf

5.3.1 Natura 2000 – Gebiete

Es werden 5 Gebiete gequert (von Nord nach Süd):

- FFH-Gebiet 6537-371 "Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab"
- FFH-Gebiet 6838-301 "Trockenhänge bei Kallmünz"
- FFH-Gebiet 7036-371 "Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental" und SPA-Gebiet 7037-471 "Felsen und Hangwäelder im Altmuehl-, Naab-, Laaber- und Donautal"
- FFH-Gebiet 7036-372 "Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben"

Zur Betroffenheit der FFH-Gebiete siehe auch Teil C der Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung).

5.3.2 Schutzgebiete nach Art. 13-16 BayNatSchG

Die geplante Trasse quert den Naturpark Altmühltal sowie die Landschaftsschutzgebiete

- LSG-00565.01 Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"
- LSG-00558.01 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg
- LSG-00204.01 Landschaftsschutzgebiet "Bachmühlbachtal und Paintner Forst"
- LSG-00119.11 Lauterachtal und Vilstal (Ostseite)

5.3.3 Wasserschutzgebiete

Die geplante Leitung quert 2 Trinkwasserschutzgebiete

- Das Wasserschutzgebiet „WV Rohrbach, Markt Kallmünz“ wird in der Zone III gequert (210 m).
- Im Bereich des Korridors der Vorzugstrasse wird das Wasserschutzgebiet „Schallerwöhr, TB 1-3 ZV Hohenschambacher Gruppe“ in der Zone II (750 m) und IIIA (180 m) gequert.

5.3.4 Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Die Aue der Vils ist im Querungsbereich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

5.4 Schutzgutbezogene Zusammenfassung

Insgesamt ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter die folgende Betroffenheit festzustellen:

- **Schutzgut Mensch:** Die bestehende und somit die neu in Parallellage geplante Trasse führt randlich an Siedlungslagen vorbei, verläuft grundsätzlich jedoch im weniger dicht besiedelten Raum. Grundsätzliche Nutzungskonflikte mit der Flächennutzungsplanung konnten im Rahmen der Vorplanung nicht ermittelt werden. Eine kurzfristige Beeinträchtigung kann in den vom Leitungsbau betroffenen Bereichen entstehen, die eine Erholungsfunktion (Wander- und Radwege) haben. Diese Beeinträchtigungen erfolgen jedoch nur zur Bauzeit.
- **Schutzgut Pflanzen und Tiere:** Es ist festzustellen, dass die Frage der Betroffenheit der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete, vor allem der FFH- und Vogelschutzgebiete ein besonderes Kriterium darstellt, da in diesen Bereichen von einer besonderen Betroffenheit (hohe Dichte relevanter Biotope und Lebensraumtypen, geschützte Arten) auszugehen ist. Detaillierte Betrachtungen erfolgen in Teil B – D der Unterlage.
- **Schutzgut Boden:** Grundsätzlich ist nicht von einer raumrelevanten Betroffenheit auszugehen. Die großflächig agrarisch genutzten Bereiche sind hinsichtlich des Bodenschutzes vorbelastet.
- **Schutzgut Wasser:** Die Querung der Wasserschutzgebiete wird anhand der Schutzgebietsverordnungen zu prüfen sein. Eine ausführliche Beschreibung zum Umgang mit Wasserschutzgebieten im Rahmen von Planung und Bauausführung wird mit Kapitel 5.4 des technischen Erläuterungsberichts gegeben.
- **Schutzgut Luft und Klima:** Hier ist nicht von Auswirkungen mit Raumrelevanz auszugehen (vgl. Teil B der Unterlage).

- **Landschaft:** Durch die weitgehende Parallelführung der geplanten neuen Leitung sind für das Schutzgut Landschaft keine gravierenden, langfristigen Auswirkungen zu erwarten. So bestehen Vorbelastungen durch die vorhandenen Schilderpfähle sowie bestehende Gehözlücken. Während der Bauphase erfolgen kurzfristige Beeinträchtigungen durch die Vorbereitung der Baustelle und die Verlegung. Diese sind aber mit dem Abschluss der Baumaßnahme beendet. Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen zur Aufweitung der Gehözlücken oder ein Auf den Stock setzen vorhandener Gehölze (vgl. Teil B der Unterlage).
- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:** Raumrelevant sind darüber hinaus die Aspekte des Denkmalschutzes. Hier ist die besondere Bedeutung des Limes als UNESCO Weltkulturerbe zu nennen sowie die hohe Dichte an Verdachtsflächen und Fundstellen (vgl. Teil B der Unterlage).